

6

STADT WARENDORF

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.03/2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ in Milte

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 21.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 5.03/2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Warendorf Nr. 5.03 / 2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung vom 12.04.2006 über die erneute öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs sowie im Übersichtsplan vom 06.02.2006 im Maßstab 1 : 2500 / 1 : 5000 / 1 : 25.000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Planteil 1 (nördlich der Telgenstraße)

Der Planteil 1 wird im Norden begrenzt durch die Südgrenze der Parzelle Gemarkung Milte, Flur 635, Nr. 77 (teilweise), im Osten durch die West- und Südgrenze der Parzelle Flur 602, Nr. 54, die Westgrenze der Parzellen Nr. 176 (tlw.), 169 und 170, durch die gradlinige Verlängerung der Südgrenze der Parzelle Nr. 170 nach Westen, durch die Westgrenze der Parzelle Nr. 62, im Süden durch die Nordgrenze der Parzelle Flur 602, Nr. 40 sowie im Westen durch die Ostgrenze der Parzelle Nr. 95.

Planteil 2 (südlich der Telgenstraße / im Westen)

Der Planteil 2 umfasst die Parzellen Gemarkung Milte, Flur 602, Nrn. 126 (teilweise) und 127. Der südliche Teil der Parzelle Nr. 126 ist mit einer Tiefe von 30,0 m nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Planteil 3 (südlich der Telgenstraße / im Osten)

Der Planteil 3 umfasst die Parzellen Gemarkung Milte, Flur 602, Nrn. 183, 184, 185, 187.

Planteil 4 (ökologische Ausgleichsfläche)

Der Planteil 4 umfasst eine 1000 m² große Teilfläche der Parzelle Gemarkung Freckenhorst, Flur 18, Nr. 110.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5.03 / 2. Änderung hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.03 / 2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ im Maßstab 1 : 1000 / 1 : 2500 (Lageplan und Text) vom 29.12.1999, geändert am 18.04.2002 und 16.02.2006 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen im Sinne des § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB

7

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 5.03/2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ in Milte liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (in der o.g. Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5.03/2. Änderung für das Gebiet „Östlich der Vinnenberger Straße“ in Milte sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Kraft.

8

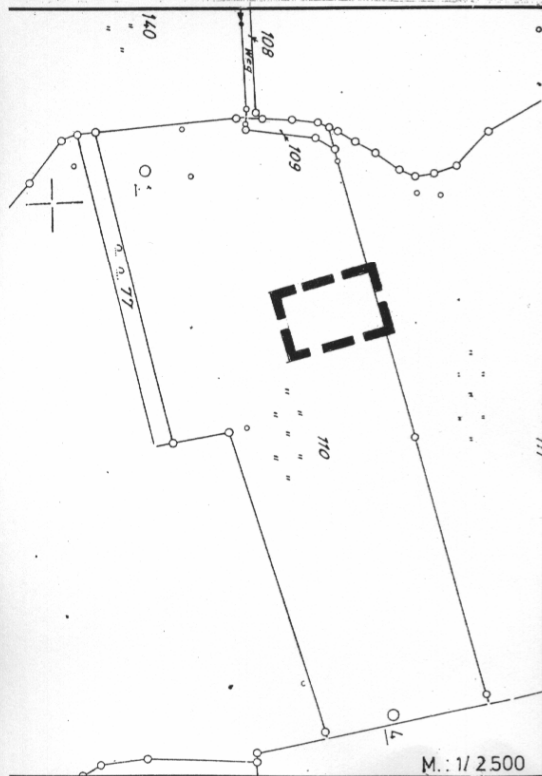
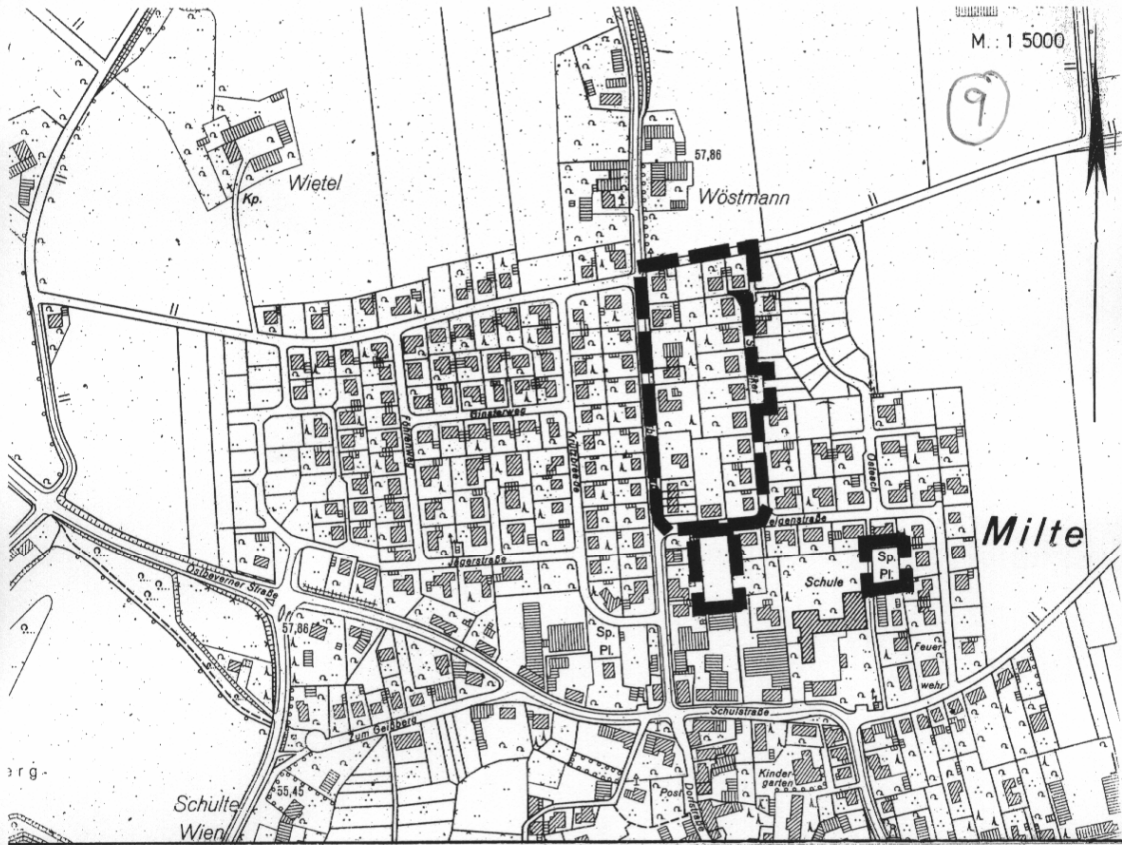
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 27.06.2006



Walter
Bürgermeister



Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 5.03/
2. Änderung

für das Gebiet
„Östlich der Vinnenberger Strasse“

M.: 1:2500/1:5000 /1:25.000

Dez. III-61 Stadtplanung
Warendorf, den 06.02.2006

SEL
(städt. Oberbaurat)